

S.1520-1523 AWG Meezen

Institution: Alternative Wählergemeinsc haft Meezen ID: M1841	Betreff: Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II in Schleswig-Holstein Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land - Entwurf Juli 2025 Hier: Flächen PR2_RDE_004 PR2_RDE_008 Sehr geehrter Herr [REDACTED], sehr geehrte Damen und Herren, Die Alternative Wählergemeinschaft Meezen (AWG) nimmt	Zur Vorbemerkung: Die Fläche ist sowohl in der Anlage 2 zu § 1 der Regionalplan III Teilaufstellungs-VO (Karte) als auch in der Anlage 2 zu § 1 der Regionalplan II Teilaufstellungs-VO (Karte) enthalten. Durch die entsprechende ID ist sie dem Planungsraum II zugeordnet. Insofern ist die Fläche in beiden Regionalplanentwürfen ersichtlich. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes
	folgendermaßen Stellung zu den vorgeschlagenen Flächen PR2_RDE_004 und PR2_RDE_008: Vorbemerkung: Der Naturpark Aukrug sowie das fragliche Gebiet der oberen Buckener Au-Niederung liegen in zwei benachbarten Kreisen und zugleich in zwei unterschiedlichen Planungsräumen. Die Zuordnung der Flächen zum Planungsraum II ist nachvollziehbar, da auf diese Weise der Naturraum als Einheit erfasst werden kann. Allerdings fehlt ein entsprechender Hinweis im Entwurf des Regionalplans III auf die kreis- und planungsraumübergreifende Fläche. Bildliche Darstellung (Siehe Anlage) Eine Gegenüberstellung von Karte und Satellitenbild der Buckener Au-Niederung sowie der Blick von der L 123 auf das südliche Niederungsgebiet machen deutlich, dass es sich um einen zusammenhängenden Naturraum mit hoher Landschaftsbildqualität handelt, der bisher von Windkraftanlagen freigehalten wurde (siehe Regionalplan Wind 2020, damalige Potenzialflächen PR2_RDE_162, PR3_STE_009 und PR3_STE_011). Bildliche Darstellung (Siehe Anlage) Mit Ausweisung des vorgeschlagenen Vorranggebiets PR2_RDE_004 würde die Buckener Au-Niederung erstmalig mit Windenergieanlagen (WEA) überbaut werden und damit würde massiv in ein intaktes Landschaftsbild eingegriffen werden. Die vom Projektierer angestrebten 250 Meter hohen WEA würden in dem Landschaftsfoto den oberen Bildrand überschneiden. Planerisch ist nicht nachvollziehbar, weshalb ein bislang nicht durch WEA beeinflusster Naturraum jetzt durch Neuausweisung eines Vorranggebietes massiv beeinträchtigt werden soll. Zum Entwurf PR2_RDE_004 im Einzelnen: Zusätzlich zum Hinweis auf Datenblatt S. 2, den Grabhügel bei der Standortplanung freizuhalten, sollten bereits auf dem Kartenausschnitt auf Datenblatt S. 1 der Grabhügel in der süd-westlichen Ecke des schraffierten Vorranggebiets sowie das dortige Waldstück ausgespart werden. Bildliche Darstellung (Siehe Anhang): Die Nebenverbundachsen (in Grün) sollen erst auf Ebene der Anlagenplanung berücksichtigt werden. Dabei ist jetzt schon bekannt, dass sich dort, mit den Verbundachsen weitgehend deckungsgleich, wertvolle anmoorige Böden befinden, die im Landschaftsrahmenplan unter der Bezeichnung „klimasensitive Böden“ in Orange kartiert sind. Sie sind für den künftigen Klimaschutz freizuhalten. Bildliche Darstellung (Siehe Anhang): Obwohl die Buckener Au-	beziehungsweise der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. Zur Fläche PR2_RDE_004: Eine Freihaltung des archäologischen Denkmals erfolgt erst im Rahmen der konkreten Standortplanung. Auf Ebene der Raumordnung bedarf es keiner vorsorgenden Freihaltung. Gleiches gilt für die Nebenverbundachse eines Biotops. Geotope werden im Einzelfall betrachtet. In diesem Fall ist keine solche Wertigkeit gegeben, dass eine zwingende Freihaltung erforderlich ist. Die Ausführungen zum Naturpark werden zur Kenntnis genommen. Charakteristische Landschaftsräume sind nicht mehr Bestandteil dieser Planung. Die Inanspruchnahme des Naturparks Aukrug ist aus Sicht des Plangebers vertretbar. An den Ausführungen in der Abwägungsentscheidung wird festgehalten. Zur Fläche PR2_RDE_008: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	Niederung zugleich als Geotop-Potenzialfläche kartiert wird (schützenswerte Geotope in Rosa), wird in der Abwägungsentscheidung keine hohe Schutzwürdigkeit angenommen. Dabei handelt es sich um eine eiszeitliche Schmelzwasser-Abflussrinne mit der Besonderheit, dass die darin verlaufende Buckener Au zunächst nach Nordosten fließt und dann im Bogen über Bünzau und Stör, in südliche Richtung fließend, in die Elbe mündet. Dieses schützenswerte Geotop sollte nicht überbaut werden. Die Fläche PR2_RDE_004 gehört wegen des unverbauten Landschaftsbildes mit zahlreichen großartigen Sichtachsen und seiner auf ornitho.de dokumentierten Avifauna zu Recht zum Naturpark Aukrug und wurde im Regionalplan 2020 als „charakteristischer Landschaftsraum“ eingestuft. Auf Datenblatt Seite 2 wird das Konfliktrisiko „Naturpark“ als hoch eingeschätzt. Aber in der Abwägungsentscheidung werden die geringe randliche Überlagerung, die Lage außerhalb der Kernzone, die in den jüngsten Landschaftsrahmenplänen gar nicht mehr kartiert ist, als Begründung herangezogen. Gegenüber dem Schutz des Naturparks wird der Windkraft-nutzung der Vorrang eingeräumt, so dass künftig 250 Meter hohe WEA auf ein Gebiet im Umkreis von 3 Kilometern einwirken werden, also auch die Kernzone des Naturparks belasten werden. Das im Landschaftsrahmenplan ausgewiesene Gebiet mit besonderer Erholungseignung soll zugunsten eines bereits in Planung befindlichen Windparks geopfert werden. Die in Grauel ansässige Windpark Poyenberg GmbH & Co. KG hat mit Schreiben an die Landesplanungsbehörde vom 04.05.2024 für eine Vorranggebietsausweisung der ehemaligen Potenzialflächen PR3_STE_009 und PR3_STE_011 des Regionalplans 2020 geworben. Laut IZG-Bescheid des Innenministeriums (Referat IV 63) vom 01.08.2025 „wurde diese E-Mail von der Landesplanungsbehörde lediglich zur Kenntnis genommen. Es erfolgten keine Antwort, kein weiterer Schriftwechsel, keine Telefonate, keine Aktenvermerke oder sonstige Aufzeichnungen hierzu.“ Auch die betroffenen Landkreise halten das avisierte Vorranggebiet für ungeeignet (= roter Punkt), hier der entsprechende Entwurf des Kreises Steinburg: Tabellarische Darstellung (Siehe Anhang) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde weist ebenfalls auf die erhebliche Bedeutung der vorhandenen klimasensitiven Böden und des Landschaftsbildes hin: Darstellung (Siehe Anhang) Zum Entwurf PR2_RDE_008:	
	Die Alternative Wählergemeinschaft Meezen (AWG) begrüßt ausdrücklich, dass die derzeitige Potenzialfläche PR2_RDE_008 nach einer nachvollziehbaren Abwägung erneut nicht als Vorranggebiet übernommen wurde. Bildliche Darstellung (Siehe Anhang): Wenn unserer Stellungnahme vom 21.06.2025 zum 2. Entwurf der LEPWindVO gefolgt wird, könnte die Abwägungsentscheidung von PR2_RDE_008 zusätzlich mit dem Tabukriterium „International bedeutsame Nahrungsgebiete, Schlafplätze und Flugkorridore von Zwergschwänen“ (schräg-blaue Schraffur) begründet werden. Unsere Stellungnahme ist abrufbar unter: Mit freundlichen Grüßen aus dem Naturpark Aukrug [REDACTED]	